

PA – PRAXISWISSEN ARBEITSRECHT

Liebe Leserinnen und Leser,

ich wünsche Ihnen einen guten Start in das neue Jahr. Ganz frische Entscheidungen aus dem Jahr 2022 kann ich Ihnen noch nicht präsentieren, stelle Ihnen aber zwei landesarbeitsgerichtliche Instanzentscheidungen in Zusammenhang mit der uns leider noch immer verfolgenden Corona-Pandemie vor, über die – falls Revisionen eingelegt werden – das Bundesarbeitsgericht noch das letzte – arbeitsgerichtliche – Wort haben wird.

Ihr Rechtsanwalt Stefan von Zduowski, Fachanwalt für Arbeitsrecht

1 Keine Nachgewährung von Urlaub bei Quarantäne wegen Coronainfektion ohne Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (II) (im Anschluss an PA 08/2021, Entscheidung 2)

LAG Köln, Urteil vom 13.12.2021 (2 Sa 488/21). Pressemitteilung vom 15.12.2021 – nicht rechtskräftig

Wir erinnern uns an die PA 08/2021, Entscheidung 2: Das Arbeitsgericht Bonn hatte geurteilt, dass einer Arbeitnehmerin, die wegen einer Corona-Infektion in Quarantäne musste, der aber keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlag, in die Zeit der Quarantäne gefallene Urlaubstage – anders als bei einer Arbeitsunfähigkeit während des Urlaubs – nicht nachgewährt werden müssen. Das Landesarbeitsgericht Köln hat diese Auffassung nun in zweiter Instanz bestätigt:

"... Die Voraussetzungen von § 9 BUrlG für die Nachgewährung von Urlaubstagen bei einer Arbeitsunfähig-

keit liegen danach nicht vor. Diese Regelung bestimmt, dass bei einer Erkrankung während des Urlaubs die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeitstage auf den Jahresurlaub nicht angerechnet werden. Die Klägerin hatte ihre Arbeitsunfähigkeit jedoch nicht durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen. Eine behördliche Quarantäneanordnung steht nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts einem ärztlichen Zeugnis über die Arbeitsunfähigkeit nicht gleich. Eine Erkrankung – hier die Infektion mit dem Coronavirus – gehe nicht automatisch mit einer Arbeitsunfähigkeit einher. Ein symptomloser Virusträger bleibe

grundsätzlich arbeitsfähig, wenn es ihm nicht wegen der Quarantäneanordnung verboten wäre zu arbeiten. Eine analoge Anwendung von § 9 BUrlG bei einer behördlichen Quarantäneanordnung aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus scheidet ebenfalls aus. Es liege weder eine planwidrige Regelungslücke noch ein mit einer Arbeitsunfähigkeit vergleichbarer Sachverhalt vor. ..."

Das LAG Köln hat aber die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen, so dass uns dieser Fall womöglich noch ein drittes Mal beschäftigen wird.

2 Kein tariflicher Erschwerniszuschlag bei Tragen einer sog. OP-Maske

LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17.11.2021 (17 Sa 1067/21), Pressemitteilung Nr. 45/21 vom 17.11.2021 – nicht rechtskräftig

Konkret geht es um Beschäftigte der Reinigungsbranche und den allgemeinverbindlichen Rahmentarifvertrag. Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg führt in der Pressemitteilung aus:

"... Beschäftigte der Reinigungsbranche, die bei der Durchführung der Arbeiten eine sogenannte OP-Maske tragen, haben keinen Anspruch auf einen tariflichen Erschwerniszuschlag. Dies hat das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg entschieden.

Der Kläger ist bei der Beklagten als Reinigungskraft tätig. Auf das Arbeitsverhältnis findet der für allgemeinver-

bindlich erklärte Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung vom 31. Oktober 2019 (RTV) Anwendung. Dieser sieht bei Arbeiten mit persönlicher Schutzausrüstung, bei denen eine vorgeschriebene Atemschutzmaske verwendet wird, einen Zuschlag von 10 % vor.

Der Kläger hatte ab August 2020 bei der Arbeit eine OP-Maske zu tragen. Er hat mit seiner Klage den genannten Erschwerniszuschlag geltend gemacht.

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage – wie bereits das Arbeitsgericht

– abgewiesen. Der geforderte Erschwerniszuschlag sei nur zu zahlen, wenn die Atemschutzmaske Teil der persönlichen Schutzausrüstung des Arbeitnehmers sei. Dies sei bei einer OP-Maske nicht der Fall, weil sie – anders als eine FFP2- oder FFP3-Maske – nicht vor allem dem Eigenschutz des Arbeitnehmers, sondern dem Schutz anderer Personen diene. ..."

Das LAG Berlin-Brandenburg hat die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen, so dass uns auch dieser Fall womöglich erneut beschäftigen wird.

IMPRESSUM

Herausgeber und Bearbeiter:
Rechtsanwalt Stefan von Zduowski
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Ludwigkirchplatz 2
10719 Berlin-Wilmersdorf
www.praxiswissen-arbeitsrecht.de